Antrag an den DRTV-Verbandstag 2026 **08.10.2026**

Antragsteller. Präsidium DRTV

Änderung der Gebühren- und Auslagenordnung des DRTV Abschnitt G: Auslagenregelung

Die derzeitige Praxis der Reisekostenabrechnungen führt regelmäßig dazu, dass eine erhebliche Anzahl von Abrechnungen erst in den letzten Wochen des Kalenderjahres eingereicht wird. Dies verursacht insbesondere zum Jahresabschluss einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand für die ehrenamtlich tätigen Freigabeverantwortlichen, sowie für die Buchhaltung.
Die notwendige Prüfung, Freigabe und Verbuchung der Abrechnungen fällt dadurch häufig in die Weihnachts- und Feiertagszeit und erschwert einen ordnungsgemäßen sowie fristgerechten Jahresabschluss.
Durch die Einführung einer verbindlichen Einreichungsfrist zum 15. Dezember wird eine bessere Planbarkeit der Arbeitsabläufe erreicht, die ehrenamtlichen Funktionsträger werden entlastet und die ordnungsgemäße Abwicklung des Jahresabschlusses sichergestellt.
Die Regelung dient damit sowohl der Verwaltungsvereinfachung als auch einer effizienteren Organisation der Verbandsarbeit.

Daher beantrage ich die Abänderung der folgenden Punkte in der Gebühren- und Auslagenregelung:
Gebühren- und Auslagenordnung des DRTV; Abschnitt G: Auslagenregelung;
1. Für ehrenamtlich Tätige – Präsidium, BFA, Kampfrichter; Punkt 1.4 Reisekostenabrechnung

Aktuelle Fassung:
1.4. Reisekostenabrechnung
Für die Abrechnung von Reisekosten ist der Einzelnachweis - mit Vordruck DRTV - unerlässlich (d.h. die Vorlage aller Belege und Aufzeichnungen). Abschlagzahlungen auf Reisekosten sind zulässig. Der DRTV behält sich vor, Abrechnungen aufgrund der Prüfung der vorgelegten Belege oder der vorgebrachten Gründe nicht oder nur teilweise zu erstatten. Reisekosten sind innerhalb von 2 Monaten nach Reiseantritt bei der im DRTV/BFA zuständigen Stelle abzurechnen.

SPORT EHRENAMT
Gefördert durch: Bundeskanzleramt aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Neue Fassung:

1.4. Reisekostenabrechnung

Für die Abrechnung von Reisekosten ist der Einzelnachweis - mit Vordruck DRTV - unerlässlich (d.h. die Vorlage aller Belege und Aufzeichnungen). Abschlagzahlungen auf Reisekosten sind zulässig. Der DRTV behält sich vor, Abrechnungen aufgrund der Prüfung der vorgelegten Belege oder der vorgebrachten Gründe nicht oder nur teilweise zu erstatten. Reisekosten sind innerhalb von 2 Monaten nach Reiseantritt bei der im DRTV/BFA zuständigen Stelle abzurechnen. Reisekostenabrechnungen, die nach dem 15.12. des entsprechenden Geschäftsjahres eingereicht werden, können keine Beachtung mehr finden. Ausnahme sind Reisen mit erheblichem dienstlichem Interesse, die nach dem 15.12. stattfinden.

sowie:

Gebühren- und Auslagenordnung des DRTV; Abschnitt G: Auslagenregelung; 2. Für das Leistungssportpersonal und Sportler, Punkt 2.3 Reisekostenabrechnung

Aktuelle Fassung:

2.3. Reisekostenabrechnung

Für die Abrechnung von Reisekosten ist der Einzelnachweis - mit Vordruck DRTV - unerlässlich (d.h. die Vorlage aller Belege und Aufzeichnungen). Abschlagzahlungen auf Reisekosten sind zulässig. Der DRTV behält sich vor, Abrechnungen aufgrund der Prüfung der vorgelegten Belege oder der vorgebrachten Gründe nicht oder nur teilweise zu erstatten. Reisekosten sind innerhalb von 2 Monaten nach Reiseantritt bei der im DRTV/BFA zuständigen Stelle abzurechnen. Für Kadermaßnahmen werden Sammellisten für die gefahrenen Kilometer der Teilnehmer geführt. Diese werden in der Regel gesammelt am Jahresende erstattet.

Neue Fassung:

2.3. Reisekostenabrechnung

Für die Abrechnung von Reisekosten ist der Einzelnachweis - mit Vordruck DRTV - unerlässlich (d.h. die Vorlage aller Belege und Aufzeichnungen). Abschlagzahlungen auf Reisekosten sind zulässig. Der DRTV behält sich vor, Abrechnungen aufgrund der Prüfung der vorgelegten Belege oder der vorgebrachten Gründe nicht oder nur teilweise zu erstatten. Reisekosten sind innerhalb von 2 Monaten nach Reiseantritt bei der im DRTV/BFA zuständigen Stelle abzurechnen. Reisekostenabrechnungen, die nach dem 15.12. des entsprechenden Geschäftsjahres eingereicht werden, können keine Beachtung mehr finden. Ausnahme sind Reisen mit erheblichem dienstlichem Interesse, die nach dem 15.12. stattfinden. Für Kadermaßnahmen werden

SPORT EHRENAMT
Gefördert durch: Bundeskanzleramt aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Sammellisten für die gefahrenen Kilometer der Teilnehmer geführt. Diese werden in der Regel gesammelt am Jahresende erstattet.

i. A.

Konstantin Steinfurth
Schatzmeister DRTV

SPORT EHRENAMT
Gefördert durch: Bundeskanzleramt aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages